



I/Ref.:
U/Ref.: IS
Datum: 10. Dezember 2009

Stiftung Latin Link Switzerland
z.Hd. Frau Dürst
Schloss-Schürstr. 12
8409 Winterthur

Bestätigung für Steuerabzug freiwilliger Zuwendungen an die Stiftung Latin Link Switzerland

Sehr geehrte Frau Dürst

Wir beziehen uns in eingangs aufgeführter Angelegenheit auf Ihr Gesuch vom 26. Juni 2008 und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. i StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern bis zu 20 % des Reineinkommens in Abzug gebracht werden. Mit Bezug auf die direkte Bundessteuer können solche freiwilligen Zuwendungen von den Einkünften abgezogen werden, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen (Art. 33a DBG). Diese Regelung gilt für natürliche Personen.

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gehören gemäss Art. 82 lit. b StG bis zu 10 % (Kantons- und Gemeindesteuern) und gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG bis zu 20 % (direkte Bundessteuern) des Reingewinnes zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden. Dies gilt für die juristischen Personen.

Aus dem oben Aufgeführten ist ersichtlich, dass es sich beim Adressaten der freiwilligen Zuwendungen jeweils um eine juristische Person handeln muss, die im Kanton Wallis im Rahmen von Art. 79 Abs. 1 StG von der Steuer befreit ist. **Die Stiftung Latin Link Switzerland, Sitz in Winterthur ZH, wurde mit Entscheid heutigen Datums mit Bezug auf Ihre Tätigkeit im Ausland (Entwicklungshilfe) in die kantonale Liste der gemeinnützigen Organisationen aufgenommen. Allfällige freiwillige Zuwendungen können daher im Rahmen der geltenden Bestimmungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, sofern der Zuwendende den Zweck seiner Spende explizit mit Entwicklungshilfe in Lateinamerika bezeichnet hat. Übrige Zuwendungen an die Stiftung sind nicht abzugsfähig.**

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Dürst, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

mit freundlichen Grüssen
KANTONALE STEUERVERWALTUNG
Der Rechtsdienst:


Lidija Stalder